

Kirchenrecht – Kirchengeschichte

Mörsdorf, Klaus, *Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici*. Eine kritische Untersuchung. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1937. Paderborn, Schöningh, 1967. 8°, 403 S. – Brosch. DM 30,-.

Im Studienjahr 1933/34 hat die Theologische Fakultät der Universität München die Preisaufgabe gestellt, die Rechtssprache des CJC kritisch zu untersuchen. Klaus Mörsdorf hat den Preis erhalten und 1937 das Ergebnis seiner verdienstvollen Untersuchung veröffentlicht. Der Verlag Ferdinand Schöningh hat 1967 einen unveränderten Nachdruck des Buches von 1937 herausgegeben.

Verf. hat die Rechtssprache des CJC auf ihre Einheitlichkeit und Bestimmtheit hin geprüft und gelegentlich geeignete Vorschläge zu ihrer Vereinheitlichung gemacht. Er sieht in der Verfassung des CJC während der kurzen Zeit von 12 Jahren eine bewundernswerte Leistung, die auch durch eine berechtigte Kritik nicht geschmälert werden kann. Wie er 1966 im Vorwort zum Neudruck seines Werkes darlegt, braucht ein Gesetzbuch – eine festgefügte und einheitliche Terminologie und muß an dem einmal festgelegten Wortsinn eines Begriffs unbeirrt festgehalten werden. Er muß aber allgemein die Feststellung machen: »Verheißungsvolle Ansätze zur Reini-

gung der kirchlichen Rechtssprache, die hier und da in dem Gesetzbuch gemacht sind, werden meist dadurch entwertet, daß an anderen Stellen ältere Bezeichnungen verwendet werden. Fast alle fachlichen Ausdrücke stehen bald in dieser, bald in jener Bedeutung, andererseits finden sich oft mehrere Bezeichnungen für ein und denselben Begriffsinhalt«.

Um einen Weg aufzuzeigen, der zu einer gründlichen Reinigung der kanonistischen Fachsprache führen kann, hat sich M. einer mühsamen und dornenvollen Arbeit unterzogen und im einzelnen die zahlreichen Fachausdrücke des Kodex kritisch untersucht. Er zeigt volles Verständnis für die Kunst der Gesetzgebung (Einführung) und würdigt den Sprachgebrauch des CJC im allgemeinen, besonders die technischen Schwierigkeiten bei der Neuordnung des kirchlichen Rechts (I. Abschnitt), die kirchlichen Rechtssätze und Rechtshandlungen (II. Abschnitt) und die Fachsprache des kirchlichen Personenrechts (III. Abschnitt), des kirchlichen Sachenrechts (IV. Abschnitt), des kirchlichen Prozeßrechts (V. Abschnitt) und des kirchlichen Strafrechts (VI. Abschnitt). In einer kurzen Rezension kann auf die fruchtbaren Einzelergebnisse dieser gründlichen und fachkundigen Untersuchung nicht näher eingegangen werden.

Das umfangreiche Werk (403 Seiten) hat einen

unveränderten Nachdruck der damaligen Ausgabe von 1937 gar wohl verdient, auch wenn der Verfasser zu der von ihm selbst gewünschten Überarbeitung nicht die Zeit gefunden hat. Möge sein Wunsch in Erfüllung gehen, daß seine Untersuchung der kirchlichen Rechtssprache zum Gelingen der gegenwärtigen Neufassung des kirchlichen Gesetzbuchs einen wertvollen Beitrag liefern möge.

München

Karl We i n z i e r l